

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 10. November

1993

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985	305	Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – kirchliche Fassung – Vom 26. Oktober 1993	314
Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer (PfUKV) Vom 25. September 1993	306	Dritte Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 26. Oktober 1993	315
Notverordnung über die Umzugskosten der Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten (KBUKVO) Vom 25. September 1993	307	Satzung für den Verein für Betreuungen, Vormundschaften und Pflugschaften im Diakonischen Werk für den Kirchenkreis Wesel e.V.	316
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter	310	Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Birk vom 3. August 1993	317
Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 2. September 1993	310	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1994; hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte	318
Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 2. September 1993	310	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1994	322
Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF Vom 2. September 1993	312	Warnung	322
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen Vom 10. September 1993	314	Personal- und sonstige Nachrichten	322
		Literaturhinweise	327

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985

Nr. 29778 Az. 15-7-5

Düsseldorf, 12. Oktober 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner 23. Sitzung am 10. September 1993 mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die vorgenannte Verordnung geändert und den Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses fortgeschrieben. Die ab 1. Oktober 1993 geltende Fassung lautet:

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 10. September 1993

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlernamen
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit

- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Notverordnung über die Umzugskosten der Pfarrerinnen/Pfarrer (PfUKV) Vom 25. September 1993

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Notverordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der Umzüge für

1. Pfarrerinnen/Pfarrer
2. Pastorinnen/Pastoren im Hilfsdienst
3. Gemeindevisionarinnen/Gemeindevisionare, die eine Pfarrstelle verwalten
4. Hinterbliebene der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, wenn diese z. Zt. des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

§ 2

Gewährung von Umzugskostenvergütung

(1) Berechtigte nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 3 haben bei Antritt des Pfarramtes/der Verwaltung Anspruch auf Umzugskostenvergütung.

(2) Pastorinnen/Pastoren im Hilfsdienst, Pfarrerinnen/Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag können die Beförderungsauslagen und die Reisekosten erstattet werden, wenn der Umzug auf Anordnung oder mit Zustimmung des Landeskirchenamtes erfolgt.

(3) Pfarrerinnen/Pfarrer und Gemeindevisionarinnen/Gemeindevisionare, die eine Pfarrstelle verwalten, können aus Anlaß der Versetzung in den Wartestand die Beförderungsauslagen und die Reisekosten erstattet werden, wenn sie die Dienstwohnung räumen müssen und keine disziplinarrechtlichen Gründe der Wartestandsversetzung zu Grunde liegen.

(4) Pfarrerinnen/Pfarrer im Ruhestand sowie Gemeindevisionarinnen/Gemeindevisionare im Ruhestand, die eine Pfarrstelle verwalteten und deren Hinterbliebene können bei Räumung der Dienstwohnung, wenn diese innerhalb eines halben Jahres nach Entstehung des Versorgungsfalles geräumt wird, eine Beihilfe zu den Beförderungs- und Reisekosten für eine Entfernung bis höchstens 200 Kilometern gewährt werden.

(5) Haben beide Ehegatten einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung, kann dieser nur einmal gewährt werden.

(6) Der Antrag auf Erstattung ist innerhalb eines Jahres beim Landeskirchenamt schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Beförderungsauslagen (§ 4)
2. Reisekosten (§ 5)
3. andere Auslagen (§ 6)
4. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 7)

§ 4

Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder.

§ 5

Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die niedrigste Klasse zugrunde zu legen. Bei Benutzung eines PKWs richtet sich die Erstattung nach § 5 der Kraftfahrzeugverordnung.

§ 6

Andere Auslagen

(1) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 4 Abs. 3) werden bis zu 40 vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Besoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu fünfzig vom Hundert dieses Betrages voll und darüberhinaus zu drei Vierteln.

§ 7

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich für jede in § 4 Abs. 3 bezeichnete Person mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse I c, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt. Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechtigt sind.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3.

(4) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 8

Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Notverordnung zu erlassen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie gilt für Umzüge, die nach dem 31. Dezember 1993 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 25. September 1993

Das Landeskirchenamt

**Notverordnung
über die Umzugskosten der
Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten
(KBUKVO)
Vom 25. September 1993**

Auf Grund von Artikel 194 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Notverordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Notverordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlaß der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Umzüge.

Berechtigt sind:

1. Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte,
2. Hinterbliebene der in der Nummer 1 bezeichneten Personen.
- (2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.
- (3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Notverordnung setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung voraus.

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden.

(2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges, in den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 mit der Bekanntgabe des Widerrufs.

(3) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird.

§ 3

Zusage der Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienstort, es sei denn, daß
 - a) mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
 - b) der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,
 - c) die Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt (Einzugsgebiet) oder
 - d) der Berechtigte auf die Zusage der Umzugskostenvergütung unwiderruflich verzichtet und dienstliche Gründe den Umzug nicht erfordern,
 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
 3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung auf dienstliche Weisung,
 4. aus Anlaß der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlaß
1. der Verlegung der Dienststelle,
 2. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde.

§ 4

Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen

- (1) Die Umzugskostenvergütung kann in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß
1. der Einstellung,
 2. der Abordnung,
 3. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
 4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.
- (2) Die Umzugskostenvergütung kann ferner zugesagt werden für Umzüge aus Anlaß
1. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
 2. der Räumung einer kircheneigenen oder im Besetzungsrecht der Kirche stehenden Mietwohnung, wenn sie auf Veranlassung des Leitungsorganes im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
 3. einer Versetzung oder eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder, wobei die Notwendigkeit des Umzuges amtsärztlich bescheinigt sein muß,
 4. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden, beim Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Woh-

nung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Berechtigten gehörende Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2) nur ein Zimmer zugebilligt werden.

§ 5

Umzugskostenvergütung

- (1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt
1. Beförderungsauslagen (§ 6),
 2. Reisekosten (§ 7),
 3. Mietentschädigung (§ 8),
 4. andere Auslagen (§ 9),
 5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10),
 6. Auslagen nach § 11.
- (2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach dieser Notverordnung oder entsprechenden anderen Bestimmungen gewährt wird.
- (3) Die auf Grund einer Zusage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn der Berechtigte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihm zu vertretenden Grunde aus dem kirchlichen Dienst ausscheidet. Das Landeskirchenamt kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Berechtigte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer anderen kirchlichen Einrichtung übertritt.

§ 6

Beförderungsauslagen

- (1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.
- (2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.
- (3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch des Berechtigten oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder.

§ 7

Reisekosten

- (1) Die Auslagen für die Reise des Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 6 Abs. 3 Satz 2) von der bisherigen zur neuen Wohnung werden die notwendigen Fahrkosten der billigsten Fahrkarte der allgemeinen niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Bei Benutzung eines PKWs richtet sich die Wegstreckenentschädigung nach § 5 KfzVO.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für zwei Reisen einer Person oder eine Reise von zwei Personen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung mit der Maßgabe, daß die Fahrkosten bis zur Höhe der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden.

(3) Für eine Reise des Berechtigten zur bisherigen Wohnung zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden Fahrkosten gemäß Absatz 2 erstattet. Die Fahrkosten einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Berechtigte noch eine andere Person (§ 6 Abs. 3 Satz 2) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war. Wird der Umzug vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den §§ 3, 4 Abs. 1 durchgeführt, so werden die Fahrkosten für die Rückreise von der neuen Wohnung zum Dienort, in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 zur bisherigen Wohnung, gemäß Absatz 2 erstattet.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für drei Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage.

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte. Entsprechendes gilt für die Miete einer Garage.

(3) Miete nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

§ 9

Andere Auslagen

(1) Die notwendigen ortsüblichen Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage werden erstattet.

(2) Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Berechtigten (§ 6 Abs. 3 Satz 2) werden bis zu 40 vom Hundert des im Zeitpunkt der Beendigung des Umzuges maßgebenden Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 12 des Bundesbesoldungsgesetzes für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu 50 vom Hundert dieses Betrages voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

(3) Für Berechtigte bis Besoldungsgruppe A 10 werden Auslagen für einen Kochherd bis zu einem Betrag von 450,- Deutsche Mark erstattet, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den Voraussetzungen nach Satz 1 auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 320,- Deutsche Mark für jedes Zimmer erstattet.

§ 10

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt für Verheiratete 170 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Ledige erhalten 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die Beträge nach Satz 2 und 3 erhöhen sich

für jede in § 6 Abs. 3 Satz 2 bezeichnete Person, wenn sie im Ortszuschlag berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig ist mit Ausnahme des Ehegatten um 50 vom Hundert des Ortszuschlages der Stufe 1 der Tarifklasse I c, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt. Maßgebend ist die Tarifklasse, in der sich der Berechtigter am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes befindet, für Beamtinnen/Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Tarifklasse der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Bei Berechtigten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist maßgebend die Tarifklasse der Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat oder, wenn dies günstiger ist, der Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind. Nachträgliche Besoldungserhöhungen und die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleiben unberücksichtigt.

(2) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Kindern, Stief- und Pflegekindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht gegeben, so beträgt die Pauschvergütung bei Verheirateten 30 vom Hundert, bei Ledigen 20 vom Hundert des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 oder 3. Die volle Pauschvergütung wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlaß einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(5) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(7) Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur eine davon gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere gewährt.

§ 11

Umzugskostenvergütung in Sonderfällen

(1) Ein Beamter mit Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3, dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde diese Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden. Im Hinblick auf den Umfang der Umzugskostenvergütung kann das Leitungsorgan Einschränkungen machen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden höchstens die Beförderungsauslagen (§ 6) und die Reisekosten (§ 7) erstattet, die bei einem Umzug über eine Entfernung von 25 Kilometern entstanden wären. Beförderungsauslagen für das Befördern des Umzugsgutes des Ehegatten werden erstattet,

wenn der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag geheiratet hat, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 zugesagt worden ist.

(3) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus von dem Berechtigten nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach dieser Notverordnung erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung zurückgenommen, anderweitig aufgehoben wird oder sich auf andere Weise erledigt.

§ 12

Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zu dieser Notverordnung zu erlassen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Notverordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Sie gilt für die Umzüge, die nach dem 31. Dezember 1993 durchgeführt werden.

Düsseldorf, den 25. September 1993

Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 29390 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 25. Oktober 1993

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF Vom 2. September 1993

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) wird wie folgt geändert:

In der in § 2 Nr. 14 a enthaltenen Fassung des § 23 b BAT wird Absatz 1 Nr. 3 wie folgt geändert:

1. Satz 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) anderen Arbeitgebern, die für die Eingruppierung und Vergütung ihrer Angestellten die Eingruppierungs- und Vergütungsregelungen der Abschnitte VI und VII des BAT oder andere ihnen im wesentlichen gleiche Regelungen anwenden,“

4. In Satz 4 werden die Worte „den BAT, den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlichen gleichen Inhalts“ durch die Worte „die angegebenen Arbeitsrechtsregelungen“ ersetzt.

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen der BAT-Anwendungsordnung in § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

1. § 23 b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 - „b) anderen Arbeitgebern, die für die Eingruppierung und Vergütung ihrer Angestellten die Eingruppierungs- und Vergütungsregelungen der Abschnitte VI und VII des BAT oder andere ihnen im wesentlichen gleiche Regelungen anwenden,“
2. In § 23 b Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 werden die Worte „den BAT, den BAT-O oder eine andere Arbeitsrechtsregelung wesentlichen gleichen Inhalts“ durch die Worte „die angegebenen Arbeitsrechtsregelungen“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 2. September 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung Vom 2. September 1993

§ 1

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
 - „Auf Verlangen der Schülerin/des Schülers ist er hierzu verpflichtet.“
2. In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Ausbildungsvergütung gilt § 36 des Bundes-Angestelltentarifvertrages in kirchlicher Fassung – BAT-KF –“ durch die Worte „Bezüge gilt § 36 BAT-KF“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:
 - „(1) Für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschafts-

dienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf der Schülerin/des Schülers beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung im Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1) zu teilen.“

- b) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß in Buchstabe a die Angabe „Abs. 6 BAT“ durch die Angabe „Abs. 6 BAT-KF“ und die Worte „Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT“ durch die Worte „Anmerkung 1 zu Abschnitt A des Pflegepersonal-Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF“ und in Buchstabe b die Abkürzung „BAT“ durch die Abkürzung „BAT-KF“ ersetzt werden.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Unterabs. 2 Satz 1 nach den Worten „§ 17 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt werden.
4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Bei Reisen zur“ das Wort „vorübergehenden“ eingefügt und das Wort „Karte“ durch das Wort „Fahrkarte“ ersetzt.
 5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsvergütung“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 1 werden die Worte „Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1)“ durch die Worte „Urlaubsvergütung (§ 16 Abs. 2)“ und das Wort „fortgezahlt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
 6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Erholungsurlaub

(1) Die Schülerin/Der Schüler erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für Angestellte der Vergütungsgruppe Kr. III BAT-KF jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsvergütung die Ausbildungsvergütung (§ 10 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil der Urlaubsvergütung berücksichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT-KF zu errechnen.“

7. Folgender § 16 a wird eingefügt:

„§ 16 a
Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden der Schülerin/dem Schüler monatlich einmal die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) – für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort – erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, daß die Schülerin/der Schüler nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muß. Möglichkeiten zur Erlangung

von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.“

§ 2

Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum

Die Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden in Unterabsatz 1 die Worte „dem Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974“ durch die Worte „der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte der kirchlichen Mitarbeiter“ ersetzt und in Unterabsatz 2 nach den Worten „§ 17 Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 11 Satz 3 wird das Wort „Karte“ durch das Wort „Fahrkarte“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „des Entgelts“ durch die Worte „der Bezüge“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 1 werden die Worte „werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1)“ durch die Worte „wird das Urlaubsentgelt (§ 15 Abs. 2)“ und das Wort „fortgezahlt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Erholungsurlaub

(1) Der Arzt im Praktikum erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für die bei dem Träger der Ausbildung beschäftigten Ärzte der Vergütungsgruppe II BAT-KF jeweils maßgebend sind.

(2) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 9 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt. Der Aufschlag ist in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT-KF zu errechnen.“

§ 3

Änderung der Praktikanten-Ordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des § 6 werden die Worte „des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags“ durch die Worte „der Bezüge“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Während des Erholungsurlaubs werden als Urlaubsentgelt das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen weitergezahlt. Der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, wird durch eine Zulage (Aufschlag) für jeden Urlaubstag als Teil des Urlaubsentgelts berücksichtigt. Der Aufschlag in sinngemäß entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 2 BAT-KF zu errechnen.“
3. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 1 werden die Worte „werden das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag (§ 2 Abs. 1)“ durch die Worte „wird das Urlaubsentgelt (Absatz 1)“ und das Wort „fortgezahlt“ durch das Wort „gezahlt“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird in der Klammer nach der Angabe „2.11,“ die Angabe „2.12,“ eingefügt.

§ 4

Änderung der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung

Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 werden in Satz 1 die Worte (Ausbildungsvergütung bzw. -entgelt)* gestrichen und folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind für Mitarbeiter nach § 1 Nr. 1 die Ausbildungsvergütung, für Mitarbeiter nach § 1 Nr. 2 die Urlaubsvorgütung und für Mitarbeiter nach § 1 Nr. 3 und 4 das Urlaubsentgelt.“

§ 5

Übergangsvorschrift

Schülerinnen und Schüler, Ärztinnen und Ärzte im Praktikum sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die am 31. Oktober 1993 schon und am 1. November 1993 noch im Ausbildungs- bzw. Praktikantenverhältnis stehen, werden bei der Anwendung der Bestimmungen über die Urlaubsvorgütung bzw. das Urlaubsentgelt nach dieser Arbeitsrechtsregelung so behandelt, als ob das Ausbildungs- bzw. Praktikantenverhältnis am 1. November 1993 begonnen hätte.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 2. September 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

**Änderung
des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans
zum BAT-KF**

Vom 2. September 1993

§ 1

**Änderung des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans
zum BAT-KF**

Der Allgemeine Vergütungsgruppenplan zum BAT-KF (AVGP. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. Gliederung

Die Gliederung wird wie folgt geändert:

- a) In der Berufsgruppe 2.12 werden die Worte „Internatserzieher, Internatsleiter“ durch die Worte „Pädagogische Mitarbeiter in Internaten“ ersetzt.
- b) In der Berufsgruppe 2.32 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Mitarbeiterinnen“ ersetzt.

2. Berufsgruppe 1.5 – Sozialsekretäre –

Die Berufsgruppe 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5 Sozialsekretäre

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialsekretären mit abgeschlossener Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung	VI b

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
2.	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialsekretären nach Abschluß der Grundausbildung nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fortbildung zum Sozialsekretär	V c
3.	Sozialsekretäre mit Prüfung nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Fortbildung zum Sozialsekretär	V b
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. V b ¹	IV b
5.	Sozialsekretäre wie in Fallgruppe 3 in Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung	IV b
6.	Mitarbeiter der Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IV a

Anmerkung

- 1 Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IV b.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs von unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

3. Berufsgruppe 2.12 – Internatserzieher, Internatsleiter –

Die Berufsgruppe 2.12 erhält folgende Fassung:

„2.12 Pädagogische Mitarbeiter in Internaten¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Internatsleiter ²	VIII
2.	Mitarbeiter der Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
3.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung ²	VII
4.	Mitarbeiter der Fallgruppe 3 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VI b
5.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung, wenn sie an einem Fortbildungsseminar teilgenommen haben, nach zweijähriger Bewährung in der Fallgruppe 3 ^{2 3}	VI b
6.	Internatserzieher ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung, wenn sie an einem weiteren Fortbildungsseminar teilgenommen haben, nach zweijähriger Bewährung in der Fallgruppe 5 ^{2 3}	V c
7.	Internatserzieher mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z. B. als staatlich anerkannter Erzieher oder Heimerzieher ²	V c
8.	Mitarbeiter der Fallgruppe 7, wenn sie an einem Fortbildungsseminar teilgenommen haben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppen ^{2 3}	V b
9.	Sozialarbeiter/Sozialpädagogen als Internatserzieher ²	V b
10.	Mitarbeiter der Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IV b

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
11.	Mitarbeiter der Fallgruppe 9 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. V b ⁴	IV b
12.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 7 oder 9 ²	IV b
13.	Mitarbeiter der Fallgruppe 12 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	IV a
14.	Internatsleiter mit einer Ausbildung nach der Fallgruppe 7 oder 9 als Leiter von Internaten mit mindestens 20 pädagogischen Mitarbeitern ²	IV a
15.	Mitarbeiter der Fallgruppe 14 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	III

Anmerkungen

- 1 Internate im Sinne dieser Berufsgruppe sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.
- 2 Diese Mitarbeiter erhalten eine Zulage in Höhe von monatlich 45 DM.
Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.
- 3 Als Fortbildungsseminar im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Teilnahme an drei Fortbildungslehrgängen einschließlich Zwischenprüfungen, schriftlichen Arbeiten und Abschlußprüfung gemäß den Richtlinien des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.
- 4 Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IV b.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

4. Berufsgruppe 2.31 – Sozialberater ausländischer Arbeitnehmer –

Die Berufsgruppe 2.31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fallgruppe 8 werden das Wort „vierjähriger“ durch das Wort „zweijähriger“ ersetzt und die Anmerkungsziffer „2“ angefügt.
- b) Die bisherige Anmerkung 1 wird gestrichen.
- c) Die bisherige Anmerkung 2 wird die Anmerkung 1 mit der Maßgabe, daß das Wort „Sozialsekretär“ gestrichen wird.
In den Fallgruppen 6 und 7 wird jeweils die Anmerkungsziffer „2“ durch die Anmerkungsziffer „1“ ersetzt.
- d) Folgende neue Anmerkung 2 wird angefügt:

„² Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IV b.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

5. Berufsgruppe 2.32 – Mitarbeiter in der Bahnmissionsmission –

Die Berufsgruppe 2.32 erhält folgende Fassung:

„2.32 Mitarbeiterinnen in der Bahnmissionsmission

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Verg.Gr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Bahnmissionsmission ohne förderliche Ausbildung	IX
2.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. IX	IX a
3.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe	VIII
4.	Mitarbeiterinnen in der Bahnmissionsmission mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung	VIII
5.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. VIII	VII
6.	Mitarbeiterinnen in der Bahnmissionsmission mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung als Leiterinnen von Bahnmissionsmissionen	VII
7.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6 nach fünfjähriger Bewährung in der Verg.Gr. VII	VI b
8.	Mitarbeiterinnen in der Bahnmissionsmission mit einer Ausbildung als Krankenschwester, Altenpflegerin oder Erzieherin als Leiterinnen von Bahnmissionsmissionen mit besonders großem und schwierigem Arbeitsbereich	V c
9.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8 nach dreijähriger Bewährung in der Verg.Gr. V c	V b
10.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Leiterinnen von Bahnmissionsmissionen mit besonders großem und schwierigem Arbeitsbereich	V b
11.	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in der Verg.Gr. V b ¹	IV b

Anmerkung

- 1 Diese Mitarbeiterinnen erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 5 v. H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe IV b.
Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41) und des Übergangsgeldes (§ 63) als Bestandteil der Grundvergütung.“

§ 2**Übergangsvorschriften**

(1) Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am 31. Oktober 1993 Vergütung (§ 26 BAT-KF) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach dieser Arbeitsrechtsregelung eingruppiert sind, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung nicht berührt.

(2) Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach dieser Arbeitsrechtsregelung von einer Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- oder Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. November 1993 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Arbeitsrechtsregelung bereits seit dem Beginn der Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 2. September 1993

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
Hildebrandt

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen Vom 10. September 1993

Nr. 7490 Az. 14-12-2-6 Düsseldorf, 10. September 1993

Auf Grund von § 6 des Landesreisekostengesetzes – kirchliche Fassung vom 2. April 1987 (KABI. S. 54) – wird die Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen (KfzVO) vom 2. April 1987 (KABI. S. 78) – geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung und Benutzung von Kraftfahrzeugen vom 5. Dezember 1991 (KABI. S. 308) – wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
Zur Anschaffung eines anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuges kann dem Mitarbeiter von Dienstherrn oder der die Dienst- und Fachaufsicht führenden Beschäftigungsstelle durch Beschluß des Leitungsorganes ein Darlehen bis zur Höhe von 50 v. H. des Kaufpreises, höchstens 10.000,- DM gewährt werden. Der über 5.000,- DM liegende Teilbetrag ist in Höhe des nach den Lohnsteuerrichtlinien für Zinsersparnisse jeweils geltenden Vom-Hundertsatzes zu verzinsen.
 - b) In Absatz 3 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
2. das Kraftfahrzeug nicht auf den Namen des Mitarbeiters zugelassen wird.
 - c) Absatz 3 Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a gilt nur zur Finanzierung von solchen Fahrzeugen, die nach dem 31. Dezember 1993 gekauft werden.

Düsseldorf, den 10. September 1993

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz – kirchliche Fassung – Vom 26. Oktober 1993

Nr. 7489 AZ. 14-12-2-6

Düsseldorf, 26. Oktober 1993

Auf Grund von § 1 der Verordnung über den Erlass von Verwaltungsvorschriften vom 2. April 1987 (KABI. S. 58) werden die Verwaltungsvorschriften zum Landesreisekostengesetz-KF vom 7. April 1987 (KABI. S. 69) – zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 11. Februar 1992 (KABI. S. 54) – wie folgt geändert:

I.

1. Die Verwaltungsvorschriften zu § 1 erhalten folgende Fassung:

Zu § 1 – Geltungsbereich

1. Nach § 42 BAT-KF und § 38 MTL-KF gelten die Bestimmungen auch für die Angestellten und Arbeiter. Für Auszubildende, Lernschwestern, Lernpfleger und Schüler in der Krankenpflegehilfe gelten besondere Bestimmungen.
2. Für die unter die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Mitarbeiter fallenden Mitarbeiter und die Praktikanten finden die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes-KF Anwendung. Soweit dieser Personenkreis keiner Reisekostenstufe zugeordnet ist, gilt Reisekostenstufe A.
3. Mit Personen, die im kirchlichen Auftrag tätig werden oder Aufgaben im kirchlichen Dienst wahrnehmen und für die keine besonderen reisekostenrechtlichen Vorschriften gelten, kann eine Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des LRKG-KF ganz oder teilweise vereinbart werden.
4. Ehrenamtlichen Mitarbeitern kann Reisekostenvergütung durch Beschluß des Leitungsorgans nach der Verordnung über die Reisekostenvergütung für die Mitglieder landeskirchlicher Ausschüsse und die nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 2. April 1987 (KABI. S. 81) gezahlt werden. Die Kreissynoden und die Landessynode regeln die Zahlung von Tagegeldern durch Beschluß. Fahrkosten können nach dem LRKG-KF erstattet werden.
5. Für die Teilnahme von ehrenamtlichen Mitarbeitern an Fortbildungsveranstaltungen richtet sich die Erstattung der Auslagen nach § 23 LRKG-KF. Soweit ein ausschließlich dienstliches Interesse an der Fortbildungsveranstaltung vorliegt, findet Nummer 4 Anwendung.
6. Die Referenten in den von der Landeskirche veranstalteten Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung erhalten Reisekostenvergütung nach dem LRKG-KF unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges richtet sich die Kilometervergütung nach § 8 KfzVO.

2. Die Verwaltungsvorschrift zu § 13 wird wie folgt geändert:
Nr. 1 Ziffer 9 wird gestrichen.

II.

Die Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

**Satzung
für den Verein für Betreuungen,
Vormundschaften und Pfllegschaften
im Diakonischen Werk
für den Kirchenkreis Wesel e.V.**

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Betreuungen, Vormundschaften und Pfllegschaften im Diakonischen Werk für den Kirchenkreis Wesel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Wesel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Pfllegers oder Beistandes als Vereinsvormund gemäß § 1791 a BGB oder durch die Übernahme des Amtes eines Betreuers gemäß § 1900 Abs. 1 BGB. Einzelne hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen können gemäß § 1897 Abs. 2 BGB ebenfalls mit Einwilligung des Vereins zum Betreuer bestellt werden. Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche tätig.

Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können nur solche Personen werden, die das Diakonische Werk für den Kirchenkreis Wesel zur Mitgliedschaft vorgeschlagen hat. Diese Personen sollen nach fachlicher Eignung und Charakter in der Lage und bereit sein, die vormundschaftlichen Obliegenheiten eines Vereinsvormundes oder Betreuers auszuüben. Sie müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt muß schriftlich oder mündlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die beide vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Wesel bestellt werden, und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden und der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand bedürfen.

Zur Vertretung des Vereines nach außen sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, jeder/jede für sich alleine, berechtigt.

Die Bestellung zum/zur Vorsitzenden und zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Kreissynodalvorstand jederzeit widerrufbar.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den/die Vorsitzende(n) einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt.

Der/die Vorsitzende ist außerdem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn drei der Mitglieder die Einberufung verlangen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der in § 5 vorgesehenen drei weiteren Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes nach vorausgegangener abschließender Prüfung der Jahresrechnung durch die jeweilige kirchliche Prüfungsinstanz oder über etwaige weitere zur Beschlußfassung gestellte Punkte der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7

Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer/einer weiteren Teilnehmerin zu unterzeichnen sind.

§ 8

Unterhaltungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aus Zuschüssen bestritten, die das Diakonische Werk für den Kirchenkreis Wesel zur Verfügung stellt.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung werden mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend sind. Ist hiernach die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit

3/4 der vertretenen Stimmen. Beschlüsse dieser Art bedürfen der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes und sind dem Kreisdiakonieausschuß anzuzeigen.

Eine Änderung des Zweckes oder eine anderweitige Verwendung des Vermögens des Vereines darf nur im Rahmen gemeinnütziger Zwecke erfolgen.

Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereines, die Zusammensetzung oder die Zuständigkeit seiner Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie die Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das Diakonische Werk für den Kirchenkreis Wesel zurück, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wesel, den 24. Mai 1992

Kirchenkreis Wesel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. September 1993

(Siegel)
Nr. 10728 IV

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Birk vom 3. August 1993

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Gemeindeglieder, die in dem zur Gemeinde Lohmar gehörenden Ortsteil Birk wohnen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1994 aus der Evangelischen Kirche Lohmar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ausgemeindet und zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Birk“ führt.

§ 2

Die Gemeindegrenze der Evangelischen Kirchengemeinde Birk beginnt ausgehend von dem Schnittpunkt der Bundesstraße 56/Kommunalgrenze zwischen den Städten Lohmar und Siegburg und einer direkten Verbindung zwischen den Höhepunkten 107,9 zu dem Höhepunkt 134,2, in nord-östlicher Richtung über den Höhepunkt 130,5 und einer Verbindungslinie zu dem Höhepunkt 120 bis zum Schnittpunkt dieser Linie mit der Bundesstraße 507. Von dort aus im Verlauf dieser Bundesstraße (ausschließlich) in östlicher Richtung bis zur Höhe des trigonometrischen Punktes 218,8 am Schnittpunkt der Bundesstraßen 507 und 56. Die Grenze verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Bundesstraße 56 (ausschließlich)

bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhepunkten 192,0 und 166,5. Von dort aus die Bundesstraße 56 überquerend süd-östlich in Linienführung über den Höhepunkt 166,5 bis oberhalb der Einmündung des Ingenbaches in die Wahnachtalsperre. Die östliche Grenze wird gebildet von der Wahnachtalsperre, bis zu dem Punkt verlaufend, wo die Grenze der Stadt Siegburg erreicht wird. Weiter im Verlauf dieser Kommunalgrenze in südlicher Richtung (Mitte der Wahnachtalsperre), über die Staumauer hinausgehend bis zu dem Schnittpunkt einer Verbindungslinie zwischen den Höhepunkten 133,0 und 207,6. Von dort aus der Linie zu dem Höhepunkt 133,0 folgend, dann in einer nord-westlichen, direkten Linienführung zu dem Höhepunkt 160,4 und weiter bis zu dem Schnittpunkt der Bundesstraße 56/Kommunalgrenze zwischen den Städten Lohmar und Siegburg in einer Linienführung zwischen diesem und dem Höhepunkt 134,2 und dieser Kommunalgrenze in westlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt.

Die ausgewiesenen Grenzen beziehen sich auf den Stand vom 1. Juni 1993.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Birk gehört zum Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

§ 4

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Birk ist lutherisch.

§ 5

Die zweite Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Birk.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. August 1993

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Genehmigt

Köln, den 9. September 1993

Der Regierungspräsident
als staatl. Aufsichtsbehörde
gez. Unterschrift

Anerkennung

Die durch Urkunde vom 3. August 1993 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – in Düsseldorf vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde in Birk wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, den 28. September 1993

Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1994

hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte

Nr. 31145 Az. 12-7-11-10 Düsseldorf, 14. Oktober 1993

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Bereich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind zahlreich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und Urlauberpfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlend auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Urlauber aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Aus diesem Grund möchten wir gerade jüngere Pfarrer und Pfarrerinnen ermutigen, diesen interessanten und auch die eigene Gemeindeförderung bereichernden Dienst wahrzunehmen. Wir sind selbstverständlich nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. An der Altersgrenze von 70 Jahren möchten wir aber weiterhin festhalten. Wir sind bemüht, nach Möglichkeit eine Stelle nicht öfter als 6mal hintereinander mit demselben Pfarrer oder derselben Pfarrerin zu besetzen, um ein „Gewohnheitsrecht“ sowohl bei den Gemeinden und Urlaubern, als auch bei den Pfarrern und Pfarrerinnen zu vermeiden und die Vielfältigkeit in der Urlauberseelsorge zu erhalten.

Urlauberseelsorger und -seelsorgerinnen erhalten 14 Tage Sonderurlaub. Zuständig für die Erteilung ist gemäß § 19 Pfarrerdienstgesetz der Superintendent.

Urlaubspfarrer und -pfarrerinnen tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Das Kirchenamt gewährt als Beihilfe:

- den Grundbetrag (Unterkunft)
Der Grundbetrag für die Unterkunft beträgt 50 % der entstandenen Kosten, maximal jedoch 1.000,- DM monatlich. (Bei kürzerer Dauer erfolgt die Berechnung entsprechend nach Tagen.)
- die Fahrtkosten
Die Fahrtkosten werden für den beauftragten Pfarrer/die beauftragte Pfarrerin – nicht aber für die Mitreisenden – in sinnvoller Anwendung des § 6 Abs. 1 BRKG in dem Verhältnis erstattet, das dem Dienstumfang an der Gesamtzeit entspricht, d. h., daß 50 % der Fahrtkosten erstattet werden. Bei einer Beauftragung unter drei Wochen 25 %, sofern die Stelle nicht nur für 14 Tage oder kürzer ausgeschrieben ist. Für Langzeiturlauberpfarrer in Arco, Gardone und an der Algarve gilt eine Sonderregelung.

Wir bitten um Meldungen von Pfarrern/Pfarrerinnen, Gemeindeförderungern/Gemeindeförderungern sowie Pastoren/Pastorinnen im Hilfsdienst.

Falls Sie sich zu einer Bewerbung entschließen können, so füllen Sie den nebenstehenden Vordruck aus, und senden Sie ihn über den Superintendenten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Liste der Orte, in denen im Jahre 1994 Urlauberseelsorge vorgesehen ist

(Die EKD behält sich vor, die angegebenen Orte und Zeiten in einzelnen Fällen bei Notwendigkeit zu ändern und bittet hierfür um Verständnis)

Dänemark

Allinge/Bornholm
Blaavand/Vestjütland
Ebeltoft/Ostjütland
Hals/Nordjütland
Henne Strand/Vestjütland
Lokken und Hune-Blokkhus/
Nordjütland Mitte Juni bis August

Marielyst/Falster
Nexo/Bornholm
Nordby/Fano
Hvide Sande/Nordjütland
Kongsmark/Romo
Raabjerk und Tversted

Frankreich

Le Cap d'Agde/Languedoc Juli und August
La Grande Motte/Carmargue Juli und August

(Campingplatz)
Port Grimaud/Cote d'Azur Juli und August
Bastia/Korsika 15. Juni bis 15. August
Insel Oléron Juli und August

Italien

Brixen 26. März bis 10. April und
Juni bis September
Bruneck/Pustertal Juni bis September
Cavallino/Adria, Mitte Mai bis Mitte September
„Union“-Campingplatz

Forte di Bibbona/
südl. Livorno Juli und August

Campingplatz „Casa di Caccia“
Lignano-Pineda/Adria Juli und August
Malcesine/Gardasee Juli bis September
Bardolino und Campingplatz
Lazise Juli bis September

Mals im Vinschgau/Südtirol 26. März bis 10. April und
Mitte Juli bis Mitte September

Naturns und
Partschins/Südtirol 26. März bis 10. April und
Juni bis September
Oberplanitzing/St. Pauls
Rimini Juli bis September
Schlanders/Südtirol Juli bis September
Sexten/Südtirol Mitte Juli bis Mitte September
22. Dez. 1993 bis 6. Jan. 1994
und Juli bis September

St. Leonhard/Passeiertal
St. Ulrich/Grödnertal
Sulden/Südtirol Juli bis September
Juli bis August

Ungarn

Siofok/Balatonszárszó Juli bis September
Keszthely-Balatonfüred Juli bis September

Polen

Gizycko/Masuren 15. Mai bis 31. August

Niederlande

Insel Ameland/Friesland
Cadzand/Zeeland
Callantsoog und Den Helder
nördl. Aalkmaar (Julianadorp) 23. Juni bis 6. August

BEWERBUNG

um einen Dienst als Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrerin im Ausland

 (Name, Vorname) (Geb.-Jahr) (Postleitzahl, Ort) (Datum)

 (Amtsbezeichnung) (Straße, Haus-Nr.)

Emeritus: ja / nein
 Wenn ja, seit wann? _____ (Telefon, auch Vorwahl)

An (Name und Anschrift der Kirchenleitung)

durch Superintendent/Dekan:

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrerin in:

(Land)	(Ort)	(Zeit)
ersatzweise:		

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z. B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

Für den Urlauberseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung?

ja / nein

Ich reise allein
 mit Ehefrau/Ehemann
 mit Kindern (_____ Mädchen, Alter _____) (_____ Junge(n), Alter _____)

Ich war bereits Urlauberpfarrer/Urlauberpfarrerin in (Ort, Jahr):

- Ich habe an dem gewünschten Einsatzort bereits ein Quartier gemietet
- Ich stehe bereits in Verhandlung wegen eines Quartiers
- Ich bin unabhängig, da ich mit eigenem Wohnwagen reise
- Ich habe noch kein Quartier in Aussicht

Für die Überweisung der Beihilfe des Kirchenamtes der EKD in Hannover nenne ich folgendes Konto:

Konto-Nr.: _____

BLZ: _____

Bankinstitut: _____

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

(Name und Anschrift der Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

An das
 Kirchenamt der EKD
 Hauptabteilung III
 – Kirchliches Außenamt –
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover

mit folgendem Vermerk:

(Unterschrift)

Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 1994

Nr. 31827 Az. 15-2-2 Düsseldorf, 11. Oktober 1993

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben in Zahlen“ sind im Jahre 1994 an folgenden Zählsonntagen die Besucherinnen und Besucher der Gottesdienste und der Kindergottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	(20. Februar 1994)
Kantate	(01. Mai 1994)
16. S. nach Trinitatis	(18. September 1994)
1. S. im Advent	(27. November 1994)

Wenn an einem der Zählsonntage kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Weiterhin sind die Zahlen der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher

am Karfreitag (01. April 1994)
sowie am Heiligen Abend (24. Dezember 1994)
festzustellen.

Wir bitten die Termine für das Jahr 1994 entsprechend vorzu-
merken.

Das Landeskirchenamt

Warnung

Nr. 32590 Az. 15-8-5

Düsseldorf, 19. Oktober 1993

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland hat uns folgende Warnmeldung des Bundeskriminalamtes Wiesbaden übersandt:

Bundesweit auftretender Unterstützungsschwindler. Dem Bundeskriminalamt Wiesbaden werden in den letzten Wochen wieder vermehrt Fälle bekannt, in denen ein ca. 40 bis 50jähriger Mann sich Pfarrern gegenüber als „RAF“-Angehöriger bzw. „RAF“-Aussteiger ausgab und im Rahmen von seelsorgerischen Gesprächen Geld erschwindelte.

Hierbei gab er zumeist an, dieses für eine Fahrkarte zu benötigen, damit er seinen in einer entfernten Stadt wohnenden Sohn besuchen könne.

Trotz entsprechender Zusage blieb die Rückzahlung der jeweils ausgehändigten Summe bislang erfolglos.

Der Mann wird wie folgt beschrieben: ca. 40 bis 50 Jahre alt, ca. 185 m groß und stabil gebaut; graue schulterlange Haare; gepflegter Eindruck; ausgeprägtes Doppelkinn; hessischer oder badischer Dialekt; er gab sich bisweilen als Herr Roeszler sowie Herms aus.

Ein terroristischer Hintergrund kann ausgeschlossen werden. Es wird gebeten, die jeweiligen Pfarrgemeinden über den obigen Sachverhalt zu informieren. Diese Mitteilung dient lediglich präventiven Zwecken, eine Anzeigepflicht bei entsprechendem Auftreten des Unterstützungsschwindlers besteht nicht.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Benz am 11. Juli 1993 in der Kirchengemeinde Aßlar.

Pastor im Hilfsdienst Matthias Bertenrath am 12. September 1993 in der Kirchengemeinde Rupelrath.

Pastorin im Hilfsdienst Regina Bollinger am 12. September 1993 in der Kirchengemeinde Köln-Zollstock.

Vikar Martin Dielmann am 26. September 1993 in der Kirchengemeinde Duisburg-Obermarxloh.

Vikar Joachim Dührkoop-Dülge am 2. Oktober 1993 in der Kirchengemeinde Hochheide.

Vikarin Karin Heucher am 19. September 1993 in der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden.

Pastor im Hilfsdienst Hans Hoßbach am 19. September 1993 in der Kirchengemeinde Hochelheim/Hörnsbach.

Pastor im Hilfsdienst Robert Lindenbeck am 19. September 1993 in der Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Pastorin im Hilfsdienst Albertje van der Meer am 19. September 1993 in der Kirchengemeinde Ravengiersburg.

Vikarin Gabriele Palm am 29. September 1993 in der Kirchengemeinde Lohmar.

Pastor im Hilfsdienst Markus Pein am 12. September 1993 in der Kirchengemeinde Norf-Nievenheim.

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Penczek am 12. September 1993 in der Versöhnungs-Kirchengemeinde Essen-Rütten-scheid.

Pastor im Hilfsdienst Horst Porkolab am 26. September 1993 in der Kirchengemeinde Engelskirchen.

Pastorin im Hilfsdienst Ursula Schoen am 19. September 1993 in der Kirchengemeinde St. Johann.

Pastorin im Hilfsdienst Christiane Wilms am 3. Oktober 1993 in der Kirchengemeinde Götterswickerhamm.

Pastor im Hilfsdienst Henning Wilms am 3. Oktober 1993 in der Kirchengemeinde Götterswickerhamm.

Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten:

Pastor im Hilfsdienst Johann B i n d e r sind die in der am 3. Oktober 1962 in Hermannstadt durch die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien vollzogenen Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 erneut übertragen worden.

Pastor im Hilfsdienst Raimar Z e l g y sind die in der am 3. Oktober 1962 in Hermannstadt durch die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien vollzogenen Ordination begründeten Rechte und Pflichten mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 erneut übertragen worden.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei dem ehemaligen Pastor im Hilfsdienst Armin Kroniger ist die Belassung der in der Ordination begründeten Rechte widerrufen worden.

Berufen/Pfarrstellen:

Pfarrerin Ellen S i m o n, bisher im Kirchenkreis Völklingen, zur hauptamtlichen Studentinpfarrerin der Evangelischen Studentinnen- und Studentengemeinde Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 30.

Pfarrer Norbert Schlüpen zum Pfarrer des Kirchenkreises Bonn (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 143.

Pfarrer Gerhard P u l l a zum Pfarrer der Kirchengemeinde Linnepe, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann. Gemeindeverzeichnis S. 176.

Pastor im Hilfsdienst Robert Lindenbeck zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf (27. Verbandspfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 185.

Pastor im Hilfsdienst Frank Thönes, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Euskirchen, Kirchenkreis Bad Godesberg (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 298.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Zumbusch zur Pfarrerin der Christus-Kirchengemeinde Zülpich, Kirchenkreis Bad Godesberg. Gemeindeverzeichnis S. 302.

Pastorin im Hilfsdienst Almut von Bendemann zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Bensberg, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 363.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike von der Höh zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Süchteln, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 394.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Erich A b s t i e n s in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Schulzentrum der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtfrau Angelika B o l t e von der Kirchengemeinde Lennep, Kirchenkreis Lennep, zur Kirchengemeinde-Amtsärztin. Gemeindeverzeichnis S. 402.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Jürgen Eumann vom Gesamtverband Duisburg zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Erika Fodor von der Kirchengemeinde Wald, Kirchenkreis Solingen, zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Kirchengemeinde-Hauptsekretär Michael Gerle vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, zum Kirchengemeinde-Amtsinspektor.

Pastorin im Hilfsdienst Ute K r o h n in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee P e g l a u in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Wermskirchen eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Inspektorin Karin Schaap zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Kirchengemeinde-Sekretärin z.A. Ina S z c z o d r o w s k i von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, zur Kirchengemeinde-Sekretärin.

Studiendirektorin i.K. Ursula T i e t z vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zur Oberstudiendirektorin i.K.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Dorothea W e h m e y e r vom Verwaltungsamt Köln-Nord, Kirchenkreis Köln-Nord, zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Friedrich Ulrich B r a n d, Kirchengemeinde Holten, Kirchenkreis Oberhausen, auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in den Wartestand versetzt. Gemeindeverzeichnis S. 463.

Pfarrer Freimut K r i e g e r, Kirchengemeinde Hangelar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, auf eigenen Antrag zum 1. November 1993. Gemeindeverzeichnis S. 510.

Pfarrer Hernot M e i n h a r d, Kirchengemeinde Ruppichterath, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, auf eigenen Antrag vom 1. Januar 1994. Gemeindeverzeichnis S. 515.

Beendigung des Vorbereitungsdienstes:

Der Vorbereitungsdienst des Vikars Friedhelm S p a h n endet gemäß § 14 a Absatz 1 des Pfarrerausbildungsgesetzes mit Ablauf des Monats Oktober 1993.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Friedrich-Karl B i c k e r, Kirchengemeinde Gerolstein-Jünkerath, Kirchenkreis Trier, zum Predigthelfer, ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte sind erloschen.

Die Bestellung von Hans-Dieter Kunze zum Predigthelfer ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte wurden ausnahmsweise belassen.

Entlassen:

Pastor Karl-Erich Abstiens nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastor im Sonderdienst Dieter Wilhelm Albat zum 1. Oktober 1993 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Gabriele Bach nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 5. September 1993.

Gemeindemissionar Pastor Udo Brand wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor Frank Fürtig nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastor Werner Haas nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastor Uwe Hackbarth nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastor Gunnar Horn nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastor Ralph Knapp nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastorin Ute Krohn nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastorin Antje Maurer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastorin Dorothee Peglau nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastorin Sonja Poliak nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastor Stephan Schmidlein nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastor Dr. Dr. Beroald Thomassen nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Pastorin Friederike Wilberg nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

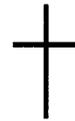
Pastor Bernd Zielezinski nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Oktober 1993.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dieter Bartosch, Kirchengemeinde Essen-Rütten-scheid, Kirchenkreis Essen-Mitte (1. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Mai 1994. Gemeindeverzeichnis S. 256.

Stadtsuperintendent Erich Karallus, Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1993. Gemeindeverzeichnis S. 192.

Pfarrer Hans-Hermann Röhrig, Gemeindeverband Koblenz (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 1993. Gemeindeverzeichnis S. 328.



Wir werden bei dem Herrn sein allezeit. So tröstet euch mit diesen Worten untereinander.

(1. Thessalonicher 4, 17, 18)

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Ernst Mirle am 17. September 1993, zuletzt Pfarrer in Bonn, geboren am 30. Juli 1913 in Rothernburg/Oberlausitz, ordiniert am 2. März 1941 Breslau.

Pfarrer i. R. Herbert Wenda am 16. September 1993 in Bad Pyrmont, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Oberkassel, geboren am 24. Juli 1907 in Allenstein/Ostpreußen, ordiniert am 23. September 1935.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hünxe, Kirchenkreis Dinslaken, ist sofort wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. M. Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 167. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Dinslaken, Duisburger Straße 103, 46535 Dinslaken, zu richten.

Wir sind die Kirchengemeinde Waldniel (ca. 3.750 Gemeindeglieder) in der Kommunalgemeinde Schwalmthal. Der Bekennnisstand ist uniert, mit reformierter Prägung. Die Kirchengemeinde ist aufgeteilt in zwei Pfarrbezirke, von denen der erste Pfarrbezirk (Waldniel/Merbeck) wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers neu besetzt werden muß. Waldniel

liegt an der A 52 im Naturpark Schwalm-Nette, eingebunden in das Städtedreieck Mönchengladbach, Krefeld, Roermond/NL. Kindergärten und alle Schulformen sind am Ort. Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für alle Menschen in unserer Gemeinde mit Herz und Sinn für die bestehenden Partnerschaften, die die Grenzen unserer Gemeinde weit überschreiten. Wir erwarten einen Menschen, der das Evangelium in der heutigen Sprache verkündet, der mit uns nach Möglichkeiten sucht, den christlichen Glauben zu leben und Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zu fördern; der neue Wege nicht scheut und Liebgewonnenes achtet, der durch neue Ideen die Gemeindegemeinschaft bereichert; der Kinder, junge und alte Menschen in der Gemeinde versammelt und die bestehende offene Jugendarbeit begleitet; der bereit ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden und der griechisch-orthodoxen Gemeinde am Ort; der mit uns in den zahlreichen, bestehenden Partnerschaften ökumenisch lebt und lernt; der mit der Gemeinde offen ist für sozial Benachteiligte und Fremde unter uns; der die Kontakte zu den am Ort liegenden Schulen und zu dem vor einem Jahr eingerichteten evangelischen Kindergarten pflegt. Auf sie warten ein aufgeschlossenes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe zur Kirche und zum Gemeindezentrum des Bezirks. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 291/292. Richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf; ein Duplikat senden Sie bitte an die Ev. Kirchengemeinde Waldniel, Lange Straße 50, 41366 Schwalmatal. Weitere Auskünfte erteilt Presbyter Egon Blöhdorn, Telefon (021 63) 44 45 Gemeindeamt oder (021 63) 4 71 56 privat.

Der Stadtkirchenverband Köln sucht für die neuerrichtete 13. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge einen Pfarrer oder eine Pfarrerin für die seelgerliche Betreuung der Patienten und des Personals des Alexianer-Krankenhauses in Köln-Porz-Ensen mit ca. 500 Betten, Spezialkrankenhaus für Psychiatrie mit Langzeitpatienten. Außerdem ist zum 1. Februar 1994 zu besetzen: Die 7. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge: Medizinische Einrichtungen der Universität Köln mit Betreuung folgender Kliniken: Chirurgische-, Mund- und Kieferchirurgische-, Kardiochirurgische-, Strahlen-Klinik, Psychiatrie und psychische Tagesklinik, Anästhes. Intensiv-Klinik. Besonderes Gewicht wird bei beiden Pfarrstellen auf gute Kooperation mit dem medizinischen und dem pflegerischen Personal, den bestehenden Gruppen etc. sowie mit den übrigen Krankenhauseelsorgern gelegt. Die 13. Verbandspfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen um diese Pfarrstelle sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Bewerbungen um die 7. Verbandspfarrstelle werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Ev. Stadtkirchenverbandes Köln, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, erbeten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weiden, am Stadtrand von Köln (Bezirk Pulheim-Brauweiler, 2.700 Gemeindeglieder), ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der ihr durch lebensnahe Verkündigung hilft, glaubwürdig als Christen in unserer Gesellschaft zu leben, jemanden, der unter den Bedingungen einer vielseitigen Gemeindegemeinschaft seine Gaben einsetzt, an Bestehendes anknüpft

und Initiativen fördert, der partnerschaftlich mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bezirk umgehen kann und der bereit ist, sich in der Verantwortung in der Gemeinde und der Bezirksarbeit vor Ort intensiv einzubringen. Besonderheiten im Bezirk sind die kirchenmusikalische Arbeit und die Erteilung des Konfirmandenunterrichtes in Hausgruppen. Die Jugendarbeit wird von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin geleitet. Außerdem gehört ein Kindergarten zum Bezirk. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 359. Bewerbungen richten Sie bitte umgehend nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Prof. Dr. Oberegge, über das Gemeindeamt Weiden, Telefon (022 34) 7 54 64.

Vakant geworden ist bei uns durch Berufung in den landeskirchlichen Dienst die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfeld, Kirchenkreis Leverkusen, die ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung, wieder zu besetzen ist. Wir suchen keinen Übermensch, sondern einen Mitmenschen als Pfarrerin/Pfarrer, die/der mit beiden Beinen im Leben steht und mit wachen Augen ihr/sein Umfeld wahrnimmt. Sie/Er sollte ein offenes Ohr für die seelsorgerlichen Bedürfnisse der Menschen in unserer Gemeinde haben. Wichtig ist uns das Arbeitsfeld „Verkündigung“, d. h. theologisch die Suchbewegungen der Menschen heute wahrzunehmen, mitzugehen und Antworten anzubieten. Dazu bieten wir eine vielschichtige Gemeindegemeinschaft: „Hier ist was los!“ Offenheit, gemeinsam erarbeitete Zielsetzung und die Fähigkeit, in einem Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, gehören für uns zu einem lebendigen Gemeindeleben. Dafür suchen wir eine/n Pfarrerin/Pfarrer mit Profil und Durchsetzungsvermögen. Die Kirchengemeinde Langenfeld hat acht Pfarrstellen. Unser Bezirk Immigrath ist ein Doppelbezirk und hat ca. 4.400 Gemeindeglieder. Der zu besetzende Bezirk Immigrath II hat ca. 2.200 Gemeindeglieder. Mittelpunkt ist die Erlöserkirche mit dem Gemeindezentrum an der Hardt; das Pfarrhaus liegt in der Nähe. Langenfeld bietet alle Schulformen und ist verkehrsgünstig gut an die naheliegenden Großstädte Köln und Düsseldorf angebunden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 415. Informationen bei Frau Henckels, Vorsitzende des Bezirksausschusses, Telefon (021 73) 7 33 69 oder Herrn Pasquay, Pfarrer im Bezirk Immigrath I, Telefon (021 73) 2 23 54. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Eine Zweitschrift Ihrer Bewerbung erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Langenfeld, Hardt 23, 40764 Langenfeld, über den Superintendenten des Kirchenkreises Leverkusen, Otto-Grimm-Straße 9, 51373 Leverkusen.

Die Kirchengemeinde Heiligenhaus liegt in landschaftlich reizvoller Gegend im Städtedreieck von Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Unsere Kirchengemeinde umfaßt mit fünf Pfarrbezirken die gesamte Stadt (ca. 30.000 Einwohner). Wir suchen für unsere wegen längerer Krankheit des bisherigen Stelleninhabers freigewordene 4. Pfarrstelle ab sofort eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der/das Freude an und Ideen für den Wiederaufbau des Gemeindelebens im 4. Bezirk hat. Dazu wünschen wir uns partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem jungen Kollegen des 2. Bezirks. Beide Bezirke teilen sich die im Zentrum liegende Alte Kirche und ein geräumiges Gemeindehaus, wo u. a. TOT und Gemeindeamt untergebracht sind. Wir erwarten Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Presbyterinnen und Presbytern, der Kollegin und den Kollegen sowie zahlreichen haupt-, neben- und ehrenamt-

lichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Vor allem wünschen wir uns jedoch eine fundierte Verkündigung des Evangeliums und seelsorgerliches Engagement. Ein Pfarrhaus ist vorhanden. Alle Schulformen gibt es im Ort. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 454. Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne der Pfarrer des 2. Bezirks, Dirk Voss, Telefon (0 20 56) 62 00. Bewerbungen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Pfarrer Friedhelm Richter, Lorzingstraße 7, 42549 Velbert, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus, Hauptstraße 189, 42579 Heiligenhaus.

Die 1. Pfarrstelle der Apostel-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen, ist sofort wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 465. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Lippische Landeskirche: Durch Versetzung des derzeitigen Stelleninhabers in den Ruhestand wird die Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge an dem Klinikum (Krankenhaus) in Lemgo zur Wiederbesetzung zum 1. Juni 1994 freigegeben. Nähere Auskünfte erteilt der derzeitige Stelleninhaber, Pfarrer Mörchel, Telefon (0 52 61) 26 42 71 oder Kirchenrat Wesner, Telefon (0 52 31) 97 67 19. Sollten Sie sich für diese Pfarrstelle interessieren, bewerben Sie sich bitte bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung schriftlich beim Lippischen Landeskirchenamt, Postfach 21 53, 32711 Detmold. Fügen Sie bitte Ihrer Bewerbung die üblichen Unterlagen bei.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Bennrath sucht zum 1. März 1994 für den in den Ruhestand tretenden Stelleninhaber einen evangelischen hauptamtlichen Küster für den Bezirk Hassels-Nord. Ferner gehören hausmeisterliche Tätigkeiten zum Aufgabenbereich. Die Gemeinde sucht einen Mitarbeiter, der eine innere Beziehung zur Kirche und zum Gottesdienst hat; handwerkliche Fähigkeiten für kleinere Reparaturen sowie Organisationstalent beherrscht und Geschick im Umgang mit Menschen mitbringt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte an Pastor Hans-Peter Blümcke, An der Dankeskirche 1, 40597 Düsseldorf. Auskünfte erteilt der Gemeindeamtsleiter, Herr Dahmen, unter Telefon (02 11) 71 20 33 oder 7 18 24 00.

Die Kirchenkreise Duisburg-Süd, Kleve, Moers und Wesel suchen baldmöglichst für ihr gemeinsames Rechnungsprüfungsamt eine Leiterin/einen Leiter. Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet: Gründliche Fachkenntnisse, auf Grund eigener Prüfungstätigkeit; Erfahrungen in der Verwaltung von Kirchengemeinden bzw. Verbänden; bilanztechnische Kenntnisse. Die Kreissynodalrechnungsausschüsse möchten die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Prüfung und Beratung der Gemeinden mit der Kreissynodalrechnerin/dem Kreissynodalrechner fortführen. Die Stelle ist nach A 14 BBesG bewertet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind spätestens zum 20. November 1993 an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Nikolaus Schneider, Gabelsbergerstraße 2, 47441 Moers, zu richten.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kreissynodalrechnungsausschusses des Kirchenkreises Moers, Hermann Grotepaß, Telefon (0 28 42) 8 00 41.

Die Kirchengemeinde Heinsberg sucht eine/n hauptamtliche/n Diakon/in (erzieherische Ausbildung) zur Einstellung ab 1994 (auch sofort möglich). Die Aufgaben dieser Stelle umfassen zwei selbständig ausgerichtete Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit: 1. die Leitung der K.O.T. ARCHE in Heinsberg, die im geringeren Umfang als bisher geführt werden soll (12 Stunden Öffnungszeiten, 20 Stunden Arbeitszeit); 2. die Aufbauarbeit in der entstehenden kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde. Aufgaben im einzelnen: Offene Kinder- und Jugendarbeit, Aufbau einer Jungschar und Jugendgruppe, Freizeiten und Ferienmaßnahmen, Einzelfallhilfe, Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Gremien der Kinder- und Jugendarbeit. Wir erwarten von dem/der Diakon/in, daß er/sie die Möglichkeiten der Verknüpfung beider Bereiche wahrnimmt und den eigenen Begabungen entsprechend nutzt. Wir bieten Bereitschaft zur guten Zusammenarbeit, insbesondere mit den Mitarbeitern unserer zweiten K.O.T. im Stadtteil Oberbruch; Raum und Offenheit für eigene Ideen; Kostenbeteiligung für Supervision; Bezahlung erfolgt nach BAT-KF und Sozialleistungen; Hilfe bei der Wohnungssuche. Wir informieren Sie als Bewerber/in gern näher vor Ort. Jugendausschuß und Pfarrer stehen Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung. Heinsberg ist eine Kreisstadt und hat alle Schulen vor Ort. Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Heinsberg, Ostpromenade 4, 52525 Heinsberg, Telefon (0 24 52) 2 49 78, Telefon Pfarrer Lyhs (0 24 52) 2 35 67.

Im Gemeindeamt Köln-Süd, gemeinsame Verwaltungseinrichtung der Ev. Kirchengemeinden Frechen, Horrem, Matthäus-Hürth, Rodenkirchen, Rondorf und Sürth-Weiß ist die Stelle des/der stellv. Amtsleiters/stellv. Amtsleiterin möglichst zum 1. Februar 1994 neu zu besetzen. Die Stelle ist z. Zt. mit Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT-KF bewertet. Wir suchen eine(n) einsatzbereite(n) evangelische(n) Mitarbeiter(in) mit Erfahrung in der Verwaltung von Kirchengemeinden. Die/der Bewerber(in) sollte möglichst die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst besitzen. Erwartet wird die Fähigkeit zur Teamarbeit sowie selbständiges Arbeiten. Unser Amt ist mit moderner EDV ausgestattet. EDV-Kenntnisse sind daher von Vorteil, aber keine Einstellungsvoraussetzung. Eine ausreichende Einarbeitungszeit ist gewährleistet. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Betreuung von zwei bis drei dem Amt angeschlossenen Kirchengemeinden. Die Betreuung beinhaltet die Beratung und Protokollführung bei den Presbyteriumssitzungen. Nähere Informationen erhalten Sie vom derzeitigen Gemeindeamtsleiter, Herrn Neumann oder Herrn Schüller unter der Rufnummer (0 22 32) 9 23 01-0. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den Gemeindeamtsausschuß des Ev. Gemeindeamtes Köln-Süd, Hermülheimer Straße 10 in 50321 Brühl. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Die Gewährung der Umzugskostenvergütung bei einem Umzug in die Nähe unseres Amtes wird in Aussicht gestellt.

Das Gemeindeamt Köln Süd-West sucht ab sofort für die neu eingerichtete Stellvertreterstelle eine/n neue/n Mitarbeiter/in mit 1. oder 2. Verwaltungsprüfung. Die Stelle ist nach A 10 bzw. IV b BAT bewertet. Zu den Aufgaben gehören die Sachbearbeitung für zwei Kirchengemeinden sowie gemeindeübergreifende Arbeiten im Bereich Freizeiten und Versicherungen. Weitere Aufgabenteilungen sind je nach Wünschen und Befähigungen möglich. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der verantwortungsbewußt und selbständig arbeitet.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Ev. Gemeindeamt Köln Süd-West, Zollstockgürtel 20, 50969 Köln. Telefonische Auskünfte erteilt Herr Sagorski, Telefon (02 21) 36 30 39-30.

Reizt Sie eine mittelalterliche kulturell engagierte Kleinstadt am Niederrhein und suchen Sie ein nettes aufgeschlossenes Presbyterium, teamfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Jugendliche, die sich auf Ihre Ideen freuen? Dann sind Sie bei uns richtig. Die Kirchengemeinde Kempen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Diakon/in, Gemeindepädagogen/in oder Sozialpädagogen/in als hauptamtliche/n Mitarbeiter/in für die Jugendarbeit. In den letzten dreieinhalb Jahren sind verschiedene erfolgversprechende Wege beschritten worden, die ein Aufstocken der bisherigen halben Stelle für die Jugendarbeit erforderlich machen. Darum wünschen wir uns jemanden mit eigenen Ansätzen und Vorstellungen, die unser aktiver Jugendausschuß gerne unterstützen würde. Wir erwarten, daß Sie die bestehenden Kinder- und Jugendgruppen weiterführen; unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen begleiten und motivieren; Einzelveranstaltungen, wie z. B. Kinderbibelwochen, Freizeiten und Konfirmandenwochenenden durchführen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kempen, Kerkener Straße 13, 47906 Kempen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Bernd Wehner, Telefon (0 21 52) 5 14 85 oder Elisabeth Junginger, Telefon (0 21 52) 41 09. Wir freuen uns auf Sie!

Literaturhinweise

Südafrika – die Konflikte der Welt in einem Land. Band I. Das „Damaskus-Dokument“ – Stimmen zu einer ökumenischen Anfrage der Armen an die Reichen. Mit Beiträgen von Frank Chikane, Klaus Nürnberger, Johann Kinghorn, Bernard Lategan, Wolfram Kistner, Hermann Brandt, Theodor Ahrens, Hermann Sautter u. a. Ausgewählt und bearbeitet von Rudolf Hinz, Klaus Lefrinhausen und Jürgen Schroer. 224 Seiten, 1993; ISBN 3-921314-30-5. Einzelpreis: DM 29,50. Mengenpreise: ab 10 Stück DM 25,10; ab 50 Stück DM 20,65; ab 100

Stück DM 17,70. Zum Inhalt: Die sozioökonomischen Verhältnisse im Apartheidstaat Südafrika sind seit vielen Jahren von Betroffenen wie von engagierten Beobachtern gleichsam als maßstabsgetreu verkleinertes und dadurch einigermaßen übersichtlich gewordenes Modell der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Weltverhältnisse beschrieben worden. Der Titel dieser auf zwei Bände angelegten Publikation will diesen Sachverhalt formelhaft zum Ausdruck bringen. Hinzu kommt ein ökumenischer Grund für das besondere Interesse an Südafrika: In beiden der den virulenten Widerspruch präsentierenden Bevölkerungsgruppen – abgekürzt und pauschalierend gesagt bei den reichen Weißen ebenso wie bei den armen Schwarzen – bilden Christen eine Mehrheit, und in beiden Lagern gehören engagierte Kirchenleute zu den Führungskräften. Es haben sich auch die jeweilige politische Position rechtfertigende, in wesentlichen Punkten einander radikal widersprechende Theologien und kirchliche Lebensformen herausgebildet. Es ist vor allem dieser Sachverhalt – Christen auf beiden Seiten, bei den Unterdrückten ebenso wie im Lager der Unterdrücker –, der im „Damaskus-Dokument“ thematisiert wird und der in diesem neuen Buch der Reihe „texte“, in dem sowohl südafrikanische als auch deutsche Autoren zu Wort kommen, von verschiedenen Ausgangspositionen her, unterstützend bis kritisch, interpretiert und kommentiert wird. Zur ökumenisch orientierten Wahrnehmung des Zustandes, in dem sich der Globus und die ihn bevölkernde Menschheit gegenwärtig befindet, gehört es unerläßlich hinzu, Anfragen der Art, wie sie im Damaskus-Dokument vorgetragen werden, aufmerksam zu hören. Ebenso wichtig ist es, solche Anfragen mit zu berücksichtigen bei den Versuchen, kirchliche Handlungsmodelle für partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit und bis ins Politische reichende Lösungsvorschläge zu erarbeiten – beides Vorhaben, mit denen der Kirchliche Entwicklungsdienst (KED) seit seiner Gründung im Jahre 1968 befaßt ist.

Voraussichtlich im Dezember 1993 soll erscheinen: „texte“ zum Kirchlichen Entwicklungsdienst, Band 54. **Südafrika – die Konflikte der Welt in einem Land.** Band II. Kirchen – Anwälte für Gerechtigkeit und Versöhnung. Bearbeitet von Rudolf Hinz. Mit Beiträgen von Frank Chikane, Margaret Kelly, Wolfram Kistner, Christiaan F. Beyers Naudé, Desmond Tutu, Charles Villa-Vicencio, Gunther Wittenberg u. a. Umfang und Preis voraussichtlich wie Band I.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
